

diesen Etat schließt in Einnahmen mit 21,891 $\frac{1}{2}$ 58 Kr., in Ausgaben mit
 17,697 $\frac{1}{2}$ 19 Kr. ab und ergibt einen Aktivrest von 4194 $\frac{1}{2}$ 39 Kr. Über
 die einzelnen Positionen sagt man die Landtags D. in den Akten.
 Bei dem neuen ordentlichen Etat ist der Rest das für die laufenden
 Arbeiten der Kommission bewilligten außerordentlichen Zuschuss
 des kaiserlichen Königs von 5000 $\frac{1}{2}$ mit 3000 $\frac{1}{2}$ in Ansatz gebracht
 und vorläufig die Fiskaldekretion aus der k. Kassenkassa in bil-
 ligerer Weise aufgeführt; die Einnahmen war Einnahme auf 22,244 $\frac{1}{2}$
 39 Kr. anzunehmen. Die Ausgaben würden auf 21,480 $\frac{1}{2}$ waren,
 folglich, so daß ein Aktivrest von 764 $\frac{1}{2}$ 39 Kr. sich ergeben würde. Die
 Kommission genehmigte diesen Anschlag, und die einzelnen Posi-
 tionen wurden festgesetzt, wie sie in der Landtags C. in den Akten
 sich finden. Auf den außerordentlichen Etat über die Herausgabe
 des von Sr. Majestät dem kaiserlichen Könige bewilligten
 außerordentlichen Fonds von 25,000 $\frac{1}{2}$ sind keine Ausgaben ge-
 macht. Derselbe verbleibt daselbst in Einnahme auf 25,000 $\frac{1}{2}$, von
 dem noch 12,000 $\frac{1}{2}$ zur Ausgabe kommen können, so daß
 ein Aktivrest von mindestens 11,000 $\frac{1}{2}$ sich ergibt. Landtags D. in
 den Akten. Auf den Etat für die Gehälter der Wissenschaften
 sind in vorstehenden Faser 5687 $\frac{1}{2}$ 30 Kr. veranschlagt und vor-
 ausgesetzt worden. Landtags C. in den Akten. In dem Etat-
 Entwurf für 1864/65 sind für 34,312 $\frac{1}{2}$ 30 Kr. in Einnahme, 10,300 $\frac{1}{2}$
 in Ausgabe gesetzt worden, so daß sich ein Aktivrest von 24,012 $\frac{1}{2}$
 30 Kr. ergeben würde. Angenommen ist ein Dispositionsfond
 für die Redaktion, der in vorigen Faser bei dem Titel der
 Publikation besorgten Redaktionsgesellschaften sich Ausgaben heraus-
 gestellt haben, für welche sich bisher keine Positionen im Etat fand;
 die Ausgaben für das vorstehende Jahr sollen noch nachträglich
 aus der dreimal vorgezogenen Summe von 300 $\frac{1}{2}$ bestritten
 werden. Landtags C. in den Akten. Vollten durch die Aller-
 höchsten Befehle über die aus der Fiskaldekretion und dem
 Verlaß des kaiserlichen Königs zu bestrittenden Ausgaben Anordnun-
 gen in den Staatsanwaltschaften notwendig werden, so überläßt
 die Kommission diese dem Publikationsverwalter, so weit durch
 dieselben nicht die Ansätze für die einzelnen Ausgaben
 zu vermindert werden.

Einnahme wurde durch über die Ausgaben der
 zur Verwaltung des Döllinger'schen Anstalts mitgesetzten